

Jugendordnung des Godesberger Kanu Club 1932 e.V.

in der Fassung vom Dezember 1998

§ 1 Die Jugendabteilung des GKC besteht aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2 Die Jugend des GKC führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des GKC
Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe der GKC-Jugend sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendausschuss

§ 4 Es gibt ordentliche und außerordentliche **Jugendversammlungen**. Die ordentliche Jugendversammlung wählt jährlich pro angefangene 20 jugendliche Mitglieder je einen, maximal jedoch drei Sprecher.
1. **Jugendsprecher** mit Sitz im Gesamtvorstand wird der Sprecher mit den meisten Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
(Satzung § 24.6).

Eine Jugendversammlung wird durch den Jugendausschuss einberufen, er muss dazu mindesten 10 Tage vorher allen Mitgliedern der Jugendabteilung nach § 1 die Tagesordnung schriftlich mitteilen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendausschuss oder auf Antrag von mindestens 20 % der Jugendlichen durchzuführen.

§ 5 Dem **Jugendausschuss** gehören an:

- der *Jugendwart*
- der *Jugendsportwart*
- die *Jugendsprecher*
- ein Vertreter des *geschäftsführenden Vorstandes*.

Es können Berater hinzugezogen werden.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der

Geschäftsordnung des GKC sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des GKC zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendausschuss führt Protokoll über seine Beschlüsse und ist der Jugendversammlung sowie dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 6 Die **Aufgaben des Jugendausschusses** des GKC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- Neben den bisher bewährten Formen des Trainings und des Wettkampfes neue Formen des Sports, der Bildung und jugendgemäßer Geselligkeit zu entwickeln;
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- Pflege der Internationalen Verständigung;

§ 6 Der Jugendausschuss kann Jugendliche, die sich sportlich oder sozial besonders eingesetzt haben, ehren.